

99128018109000, 99128018109000

Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl einsehen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/578439917/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128018109000, 99128018109000
Leistungsbezeichnung I	Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl einsehen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wählerverzeichnis, Wahlberechtigung, Wahlberechtigte, Wahlbezirk, Wahlen, Kommunalwahl, Sonderwahlbezirk
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/a4a9d8a1-d14a-3256-9d69-cdd68ced63b0 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/71938c39-1b5b-3147-96e6-0713230dcd34
Teaser	Sie erfahren Näheres, wie Sie das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl einsehen können.
Volltext	Als Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter können Sie vor einer Kommunalwahl das Wählerverzeichnis bezüglich Ihrer eigenen Daten einsehen. Das Wählerverzeichnis wird mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung ausgelegt. Es kann vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine Einsichtnahme in die Daten anderer Personen ist nur möglich, wenn Sie Tatsachen glaubhaft machen können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. In diesem Rahmen können Sie Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen, um das Wahlrecht einzelner bestimmter Personen zu prüfen. Wenn Sie das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können Sie innerhalb der Einsichtsfrist bei der Gemeindeverwaltung einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zur Niederschrift stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben Sie als Antragstellerin oder Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
Erforderliche Unterlagen	• für Einsichtnahme in eigene Daten: keine • für die Einsichtnahme in die Daten anderer Personen müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Einsichtnahme in die eigenen Daten: • Sie sind wahlberechtigt Einsichtnahme in die Daten anderer Personen: • Sie sind wahlberechtigt, • Sie haben Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Sie können das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl folgendermaßen einsehen: • Sie suchen die Gemeindebehörde während der allgemeinen Öffnungszeiten zwischen dem 20. und dem 16. Tag vor der Wahl auf, • Sie können das Wählerverzeichnis bezüglich Ihrer eigenen Daten einsehen, Sie können das Wählerverzeichnis bezüglich der Daten anderer Personen einsehen, wenn Sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann
Bearbeitungsdauer	Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis kann in der Regel kurzfristig erfolgen.
Frist	Einsichtszeitraum: vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl Einsicht gewähren • Teilnahme an Kommunalwahl nur möglich, wenn man im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat

Modul	Sachverhalt
	• Einsicht in das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Kalendertag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde gewährt • Richtigkeit und Vollständigkeit der eigenen Daten können geprüft werden • Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer Personen können von Wahlberechtigten geprüft werden, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen können, aus denen sich Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann
Ansprechpunkt	Die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, oder die Samtgemeinde gewährt der oder dem Wahlberechtigten die Einsicht in das Wählerverzeichnis.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl einsehen